



Verordnung über die Umweltverträglich- keitsprüfung (KUVPV) (Änderung)

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage.....	1
2. Erläuterungen zu den Artikeln.....	1
3. Finanzielle Auswirkungen	2
4. Personelle und organisatorische Auswirkungen.....	2

Vortrag der Bau- und Verkehrsdirektion an den Regierungsrat zur Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KUVPV)

1. Ausgangslage

Mit der Änderung vom 26. November 2019 hat der Grosse Rat des Kantons Bern im Bergregalgesetz vom 18. Juni 2003 (BRG; neu: Gesetz über das Bergregal und die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds, BRSG)¹ die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds geregelt und dafür eine Konzessionspflicht geschaffen. Diese Gesetzesänderung steht im Zusammenhang mit einem konkreten Projekt, welches vorsieht, Hartgesteinsvorkommen unterirdisch abzubauen und anschliessend die durch den Abbau entstandenen Hohlräume für die Ablagerung von Materialien zu nutzen. Im Zusammenhang mit diesem Projekt wurden mögliche Verfahrensabläufe zur Behandlung eines entsprechenden Gesuchs geprüft. Dabei zeigte sich, dass für die Prüfung der Umweltverträglichkeit nur ein zweistufiges Verfahren praktikabel ist. Um das zweistufige Verfahren einzuführen, ist eine Anpassung des Anhangs der Verordnung vom 14.10.2009 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KUVPV)² erforderlich.

2. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 4 Absatz 1:

Dabei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung, inhaltlich ändert sich dadurch nichts.

Anhang 1, Nr. 11.2 (Anlagetyp):

Dabei handelt es sich lediglich um eine Anpassung an den aktuellen Titel des Bundesgesetzes, inhaltlich ändert sich dadurch nichts.

Anhang 1, Nrn. 11.2 (Leitbehörde) und 11.3

Hier wird lediglich die neue Direktionsbezeichnung übernommen, inhaltlich ändert sich dadurch nichts.

Anhang 1, Nr. 21.4

Hier wird lediglich der neue Titel des BRSG übernommen, inhaltlich ändert sich dadurch nichts.

Anhang 1, Nr. 21.7

In Anhang 1, Nrn. 40.4, 40.5 und 80.3 KUVPV wird aufgrund der Änderung des BRSG grundsätzlich ein zweistufiges Verfahren für die Prüfung der Umweltverträglichkeit eingeführt (siehe die entsprechenden Ausführungen unten zu Anhang 1, Nrn. 40.4 und 40.5). Da auch Anhang 1, Nr. 21.7 KUVPV im Anwendungsbereich des BRSG liegt, soll in Angleichung der Verfahren auch hier im Falle einer Konzessionspflicht nach BRSG neu ein zweistufiges Verfahren vorgesehen werden. Massgebendes Verfahren der ersten Stufe ist das Konzessionsverfahren nach BRSG. Leitbehörde der ersten Stufe ist wie bei allen übrigen zweistufigen Verfahren die Konzessionsbehörde. Massgebendes Verfahren der zweiten Stufe ist das Baubewilligungsverfahren mit der Baubewilligungsbehörde als Leitbehörde. Sofern kein Konzessionsverfahren nach BRSG durchgeführt wird, bleibt es wie bisher bei einem einstufigen Verfahren mit dem Baubewilligungsverfahren als dem massgeblichen Verfahren und der Baubewilligungsbehörde als Leitbehörde; hier ändert sich in der Sache nichts, es wird lediglich die Formulierung im Sinne einer Vereinheitlichung an die Formulierung in Anhang 1, Nr. 21.4 KUVPV angepasst.

¹ BSG 931.1

² BSG 820.111

Anhang 1, Nrn. 30.1 und 30.2

Hier wird lediglich die neue Direktionsbezeichnung übernommen, inhaltlich ändert sich dadurch nichts.

Anhang 1, Nrn. 40.4 und 40.5

Mit der Änderung vom 26. November 2019 hat der Grosse Rat des Kantons Bern im BRSG die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds geregelt und dafür eine Konzessionspflicht geschaffen. Diese Gesetzesänderung steht im Zusammenhang mit einem konkreten Projekt, welches vorsieht, Hartgesteinsvorkommen unterirdisch im tiefen Untergrund abzubauen und anschliessend die durch den Abbau entstandenen Hohlräume für die Ablagerung von Materialien zu nutzen. Sowohl der Abbau als auch die Ablagerung von Material im tiefen Untergrund stellen eine Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds dar und bedürfen somit neu einer Sondernutzungskonzession nach BRSG. Im Zusammenhang mit dem konkreten Projekt wurden mögliche Verfahrensabläufe zur Behandlung eines entsprechenden Gesuchs geprüft. Dabei zeigte sich, dass für die Prüfung der Umweltverträglichkeit nur ein zweistufiges Verfahren praktikabel ist, wie dies bereits bei Wasserkraftwerken in Anhang 1, Nr. 21.3 KUVPV vorgesehen ist. Massgebendes Verfahren der ersten Stufe ist das Konzessionsverfahren nach BRSG. Leitbehörde der ersten Stufe ist die Konzessionsbehörde. Massgebendes Verfahren der zweiten Stufe ist das Baubewilligungsverfahren mit der Baubewilligungsbehörde als Leitbehörde.

Dass der Abbau und die Ablagerung von Material im tiefen Untergrund vorgenommen werden, ist allerdings die Ausnahme. Der Normalfall sind der Kiesabbau im Tagbau und die Deponie an der Oberfläche, die beide keiner Sondernutzungskonzession nach BRSG bedürfen. In diesem Normalfall, in dem kein Konzessionsverfahren nach BRSG durchgeführt wird, bleibt es wie bisher bei einem einstufigen Verfahren mit dem Baubewilligungsverfahren als dem massgeblichen Verfahren und der Baubewilligungsbehörde als Leitbehörde.

Anhang 1, Nr. 80.3

Siehe die Ausführungen zu Anhang 1, Nrn. 40.4 und 40.5 KUVPV.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht unabhängig davon, ob ein ein- oder zweistufiges Verfahren durchgeführt wird. Auch der Inhalt der Prüfung ist der gleiche. Die Revision hat daher keine finanziellen Auswirkungen auf den Kantonshaushalt. Und auch für die Gesuchstellenden führt ein zweistufiges Verfahren im Vergleich zu einem einstufigen Verfahren kaum zu Mehrkosten.

4. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht unabhängig davon, ob ein ein- oder zweistufiges Verfahren durchgeführt wird. Auch der Inhalt der Prüfung ist der gleiche. Die Revision hat daher keine personellen und organisatorischen Auswirkungen.

Bern, 5. Februar 2020

Der Bau- und Verkehrsdirektor:

Neuhaus